

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A ist stellvertretende Amtsleiterin einer JVA. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört u.a. die Entscheidung über Verlegungen in den offenen Vollzug. Über eine solche Verlegung wird nach dem Haftantritt des wegen Verkehrsdelikten in Verbindung mit einer Polizeikontrolle zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten B in einer Konferenz diskutiert. Während ein Vollzugsmitarbeiter sich dagegen ausspricht, befürwortet ein Sozialarbeiter die Verlegung. Trotz dieser Diskrepanz trifft A die in ihrem Ermessen liegende Entscheidung, B in den offenen Vollzug zu verlegen. Hierzu wird ihm zusätzlich die Auflage erteilt, nicht am Straßenverkehr teilzunehmen. Obwohl B an der Pforte der JVA bei seiner Rückkehr immer einen Schlüsselbund mit einem KFZ-Schlüssel abgibt, wird der mehr als 300 Tage umfassende Ausgang und insbesondere die Einhaltung der Auflagen weder kontrolliert, noch beanstandet. Um seine ca. 50 km entfernte Ehemwohnung aufzusuchen, nimmt B, von den JVA-Beamten unbemerkt, während dieser Ausgänge ohne Fahrerlaubnis regelmäßig am Straßenverkehr teil. Hierzu benutzt B ein amtlich nicht zugelassenes Fahrzeug.

Eines Tages gerät B während seines Ausgangs in eine polizeiliche Verkehrskontrolle. Dieser entzieht sich B und gelangt auf seiner Flucht vor der Polizei mit seinem PKW in den Gegenverkehr einer Landstraße. Nach einigen Rammversuchen von zivilen Polizeistreifen stößt B während der Verfolgungsjagd mit

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervor-treten zu lassen.

Juli 2020

## Offener Vollzug-Fall

*Sorgfaltswidrigkeit / Ermessensentscheidungen / objektive Voraussehbarkeit / Dazwischentreten eines Dritten / atypischer Kausalverlauf*

§§ 222, 15 StGB

### famos-Leitsätze:

1. Eine Ermessensentscheidung ist nicht sorgfaltswidrig, wenn sie sich im gesetzlichen Rahmen und innerhalb des Vertretbaren befindet.
2. Ein völlig vernunftwidriges Dazwischentreten eines Dritten liegt außerhalb der Lebenserfahrung und ist nicht vorhersehbar.

BGH, Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18; veröffentlicht in BeckRS 2019, 31022.

einem Fahrzeug zusammen, dessen Fahrerin verstirbt. B wird hierfür u.a. wegen Mordes an der Fahrerin rechtskräftig verurteilt.

Die stellvertretende Amtsleiterin A wird vom LG der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB<sup>2</sup> schuldig gesprochen. Die Verteidigung und die Bundesanwaltschaft legen Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik des Falls betrifft die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, insbesondere ob eine Sorgfaltspflichtverletzung durch die Ermessensentscheidung vorliegt und ob der Geschehensablauf vorhersehbar war.

Eines der Kernelemente der Fahrlässigkeitsdelikte ist die den Handlungsunwert

<sup>2</sup> Normen ohne weitere Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

ausmachende Sorgfaltspflichtverletzung.<sup>3</sup> Fahrlässig im Sinne von § 15 handelt grundsätzlich, wer gegen eine objektive Sorgfaltspflicht verstößt. Die Anforderungen hieran bestimmen sich nach einer objektiven Betrachtung der Gefahrenlage ex ante aus der Sicht eines besonnenen und gewissenhaften Dritten aus dem Verkehrskreis und in gleicher Lage des Täters.<sup>4</sup> Solche Sorgfaltsanforderungen sind häufig durch sog. Sondernormen konkretisiert.<sup>5</sup> Im vorliegenden Fall geht es um die Gewährung vollzugslockernder Maßnahmen durch die Verlegung in den offenen Vollzug. In diesem Bereich finden sich Konkretisierungen in den landesrechtlichen Justizvollzugsgesetzen. Das Gesetz (z.B. Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG) räumt den Vollzugsbehörden bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen hierbei **Ermessen**<sup>6</sup> ein. Es normiert jedoch auch die Grenzen des Ermessens, indem es den zwingenden Versagungsgrund der **Flucht- oder Missbrauchsgefahr** benennt. Diese Gefahr wird anhand einer Prognose durch die Vollzugsbeamten ermittelt.<sup>7</sup> Sollten hier Zweifel aufkommen, ist die Gewährung zu versagen und für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr.

Auch die verfassungsrechtliche Komponente darf nicht unbeachtet bleiben. So ergibt sich aus der Grundrechtsgewährleistung des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) ein Anspruch des Inhaftierten gegenüber dem Staat auf Ausrichtung seines Strafvollzuges auf Resozialisierung.<sup>8</sup> Dahinter steckt der Gedanke, psychischen Schäden und sozialer Isolation präventiv entgegenzuwirken.<sup>9</sup> Da dem Staat die Aufgabe der Vollzugsgestaltung zukommt,

ist er dazu verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.<sup>10</sup> Hierbei hat er sich zunächst der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen wie z.B. der Arbeit in Gefängniseinrichtungen oder der Vollzugslockerung zu bedienen. Die Verlegung des B in den offenen Vollzug hat damit seinen Anspruch auf Resozialisierung verwirklicht. Dem Anspruch gegenüber steht jedoch das rechtsstaatliche Interesse auf Vollstreckung rechtskräftiger Freiheitsstrafen, wodurch ein Spannungsverhältnis entsteht.<sup>11</sup> Um diesem gerecht zu werden, wird dieser Anspruch auf Resozialisierung bedingt, indem er in der Flucht- und Missbrauchsgefahr seine Grenzen findet.

Aufgrund des Beurteilungsspielraums im Rahmen der Ermessensausübung und dem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis ist die Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit insbesondere hinsichtlich des ausgeübten Ermessens nur eingeschränkt möglich. Dies zeigt sich auch darin, dass höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist, welche genauen Sorgfaltsanforderungen an den Justizbeamten zu stellen sind, und inwiefern das eingeräumte Ermessen im Konkreten gerichtlich überprüfbar ist.

Lediglich das vielbeachtete BGH-Urteil<sup>12</sup> zu Lockerungen im Maßregelvollzug liefert wegen der sich ähnelnden Problematik Anhaltspunkte, wie diese zu lösen sein könnten. Hier hatte der BGH zu entscheiden, inwiefern sich ein Klinikarzt durch die Gewährung des Ausgangs eines Patienten, der als nicht therapierbar beurteilt wurde und bereits zweimal ausgebrochen war, im Maßregelvollzug (§ 63) strafbar machen kann. Er stellte fest, dass, wenn ein Patient nach den Regeln der

<sup>3</sup> Rengier, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 52 Rn. 5.

<sup>4</sup> Eschelbach, in BeckOK StGB, 46. Ed., Stand: 01.05.2020, § 222 Rn. 15.

<sup>5</sup> Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 222 Rn. 5; Kudlich, in BeckOK StGB (Fn. 4), § 15 Rn. 39.

<sup>6</sup> Arloth, in BeckOK BayStVollzG, 13. Ed., Stand: 01.05.2020, Art. 13 Rn. 3.

<sup>7</sup> Arloth, in BeckOK BayStVollzG (Fn. 6), Art. 13 Rn. 8.

<sup>8</sup> Di Fabio, in Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 2 Abs. 1 Rn. 216.

<sup>9</sup> Di Fabio, in Maunz/Dürig (Fn. 8), Art. 2 Abs. 1 Rn. 216, 218.

<sup>10</sup> BVerfGE 98, 169, 185.

<sup>11</sup> BVerfGE 64, 261, 276.

<sup>12</sup> BGHSt 49, 1.

psychiatrischen Kunst als therapierbar einzu-stufen ist, der Klinikarzt bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr einen Spielraum habe, in dessen Rahmen mehrere rechtlich gleichermaßen vertretbare Entscheidungen getroffen werden könnten. Pflichtwidrigkeit liege deshalb nur dann vor, wenn die Entscheidung auf einer unvollständigen oder falsch bewerteten Tatsachengrundlage gegründet und nicht mehr vertretbar sei.<sup>13</sup> Es ist fraglich, ob diese Anforderungen an Ärzte in einer forensischen Psychiatrie auf Justizbeamte im normalen Vollzug ohne weiteres übertragbar sind. Die Differenz zwischen „normalen Inhaftierten“ und Patienten im Maßregelvollzug ist immens, was wiederum verschiedene Entscheidungsspielräume eröffnen könnte.

Bejaht man vorliegend eine Sorgfaltswidrigkeit, ist die Vorhersehbarkeit des Geschehensablaufs als zweites Kernelement der Fahrlässigkeit zu betrachten. Hierzu darf der Täterfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht so sehr außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen, dass mit dem Eintritt nicht zu rechnen ist.<sup>14</sup> Im vorliegenden Fall ist hierbei problematisch, inwiefern der komplexe Geschehensablauf und das Zusammenwirken mit einem Dritten objektiv vorhersehbar ist.

Es muss zwischen der Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts und des Geschehensablaufs unterschieden werden. Der Erfolgseintritt ist grds. vorhersehbar, wenn er nach allgemeiner Lebenserfahrung erwartet werden kann (sog. Adäquanzzusammenhang).<sup>15</sup> Bei der Vorhersehbarkeit des Geschehensablaufs wird auf die Lehre der objektiven Zurechnung zurückgegriffen.<sup>16</sup> Hier ergeben sich in dem Sachverhalt an zwei Stellen Probleme. Erstens beruht der Geschehensablauf auf einem Zusammenwirken mehrerer Umstände. Nach

heute h.M. müssen in diesem Fall alle zum Erfolg führenden Umstände für den Täter vorhersehbar sein.<sup>17</sup> Zweitens ist das besonders problematische Dazwischentreten eines Dritten zu beleuchten. Hier ist der Geschehensablauf nur vorhersehbar, wenn das konkrete Verhalten des Dritten für den Täter erkennbar ist.<sup>18</sup> Vorliegend hätte A also erkennen müssen, dass B am Straßenverkehr teilnimmt und es neben dem Geschehensablauf zu einem tödlichen Verkehrsunfall kommt. Des Weiteren wird gefordert, dass das Verhalten des Dritten „in der Ausgangsgefahr begründet“<sup>19</sup> sei, d.h. dass die Teilnahme am Straßenverkehr und das damit verbundene Verhalten i.R.d. Polizeikontrolle gerade auf der durch die Gewährung des offenen Vollzugs begründeten Gefahr beruht. Vorliegend handelt es sich um den Fall des fahrlässig handelnden Ersttäters (A) und vorsätzlich handelnden Zweittäters (B). Die Handhabung dieser Konstellation ist umstritten.<sup>20</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der Senat verneint eine Strafbarkeit der A wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 und spricht sie frei. Eine Sorgfaltspflichtverletzung wird abgelehnt und die Geschehensabläufe als nicht vorhersehbar gewertet.

Grundsätzlich erfülle ein Vollzugsbeamter keinen Fahrlässigkeitstatbestand, wenn er sich bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an die gesetzlichen Vorgaben hält. Hierzu stellt der BGH fest, welche Anforderungen an die Mitarbeiter der JVA im Rahmen der Entscheidungsfindung zu stellen sind. Zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr sei ausreichend, dass die JVA die Einweisungsurteile zur Kenntnis nehme. Eine

<sup>13</sup> BGHSt 49, 1, 3.

<sup>14</sup> Zieschang, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 433.

<sup>15</sup> Fischer (Fn. 5), § 222 Rn. 25; Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2019, § 15 Rn. 46.

<sup>16</sup> Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17 Rn. 41.

<sup>17</sup> Fischer (Fn. 5), § 222 Rn. 25.

<sup>18</sup> Fischer (Fn. 5), § 222 Rn. 26.

<sup>19</sup> Zieschang, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 2, 2020, § 33 Rn. 116 ff.

<sup>20</sup> Zur Diskussion s.: Zieschang, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Fn. 19), § 33 Rn. 122.

weiterreichende Beurteilung der Vordelinquenz, insbesondere die Beziehung von Vorstrafenakten, überspanne den Anforderungsbogen. Die geltende Rechtslage sehe solche Ermittlungen im Allgemeinen nicht vor, im Einzelfall könne eine solche Situation jedoch entstehen. Die hierfür erforderlichen konkreten Umstände sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Aus den für die Beurteilung relevanten Unterlagen, darunter auch die Einweisungsunterlagen, sei nicht deutlich erkennbar gewesen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass B sich erneut im Rahmen einer Polizeikontrolle strafbar machen würde. Die Beurteilung lag demnach im Rahmen des Beurteilungs- und Ermessensspielraums und war aus der Sicht ex ante fachlich und rechtlich vertretbar. Die zum Teil abweichenden Äußerungen des zweiten Justizbeamten und des Sozialarbeiters gründen auf der gleichen Tatsachengrundlage. Von der getroffenen Entscheidung abweichende Meinungen seien oftmals vertretbar und auch zu erwarten. Die rechtliche Beurteilung, ob sich die Entscheidung im Rahmen des Vertretbaren bewege, sei zwingend aus der Sicht ex ante zu treffen. Eine Beurteilung aus der Sicht ex post, insbesondere unter Einbeziehung des Geschehenen, dürfe nicht stattfinden. Eine falsche Prognose sei demnach nur dann pflichtwidrig, wenn die Flucht- und Missbrauchsgefahr aufgrund relevanter unvollständiger oder unzutreffender Tatsachengrundlage verneint wird.

In Bezug auf die Nichteinhaltung der Weisungen hat der BGH nicht entschieden, ob in dem Unterlassen von Kontrollen der Weisungen (hier: Verbot des Führens eines KFZ) eine Sorgfaltspflichtverletzung zu sehen sei. Hier betont der BGH, dass solche Weisungen zur Erprobung des Verurteilten dienen. Kontrollen seien deshalb nur stichprobenartig durchzuführen. Das Ausmaß ergebe sich deshalb als **Annex zur Prognoseentscheidung** aus demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie bei der Grundfrage der Gewährung. Der Senat geht auf diese Problematik jedoch

nicht näher ein. Vielmehr stellt er darauf ab, dass der Geschehensablauf für A **nicht vorhersehbar** gewesen sei.

Für die Vorhersehbarkeit ausschlaggebend ist hierbei nicht nur das Geschehen an sich, sondern insbesondere auch die Art und Weise des Zustandekommens des Geschehens. Bei einem Zusammenwirken mehrerer Umstände müssten auch diese sämtlichen Umstände erkennbar sein. Beruhe der Erfolgseintritt auf einer vernunftwidrigen Handlung eines Dritten, so liege die Tat außerhalb der Lebenserfahrung und sei nicht vorhersehbar. So sei das Durchbrechen der Polizeikontrolle bereits vernunftwidrig, die Fortführung der Fahrt auf der Gegenfahrbahn atypisch. Diese absolut vernunftwidrige Handlung des B stellt ein Dazwischentreten eines Dritten dar, das außerhalb der Vorhersehbarkeit läge. Dies sei ein atypischer Kausalverlauf.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Nach dem Urteil des Landgerichts war zu erwarten, dass gerade unter Justizbeamten eine große Unsicherheit bzgl. ihres Handlungsrahmens bestehen könnte. Es ist nachvollziehbar, dass die Sorge, sich strafrechtlich verantworten zu müssen, auch wenn im Rahmen des Ermessens entschieden wurde, groß ist. Durch die Feststellung des weiten Entscheidungsrahmens, der eine bis zum Vertretbaren getroffenen Ermessensentscheidung hinnimmt, hat der BGH die Gefahr der Strafverfolgung für Justizbeamte minimiert. Deshalb ist ein Anstieg der Inhaftierten im offenen Vollzug zu erwarten. Hierdurch wird ihnen eine nähere Ausrichtung ihres Vollzugs an die Resozialisierung ermöglicht und der aus den Grundrechten abgeleitete Anspruch hierauf gestärkt. Die Entscheidung wirkt sich somit nicht nur unmittelbar auf die Justizbeamten aus, sondern auch mittelbar auf die Grundrechte von Inhaftierten.

Für die Ausbildung ist dieser Fall äußerst beachtenswert, da es eine Seltenheit ist, dass der BGH einen atypischen Kausalverlauf feststellt. Sowohl bei Annahme als auch bei

Ablehnung der Lehre von der objektiven Zurechnung ist dies relevant. Die Lehre von der objektiven Zurechnung führt bereits auf der objektiven Tatbestandsebene wertende Kriterien ein, die die Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie einschränken.<sup>21</sup> So ist der tatbestandsmäßige Erfolg dem Täter zurechenbar, wenn er eine rechtlich relevante Gefahr für das Rechtsgut geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht.<sup>22</sup> Der atypische Kausalverlauf ist in der Lehre der objektiven Zurechnung eine der Fallgruppen, in denen die Zurechnung abgelehnt und das Vorliegen des objektiven Tatbestands verneint wird. Als ausschlaggebend für den atypischen Kausalverlauf im vorliegenden Fall benennt der BGH nicht zuletzt die Fallgruppe des dazwischentreten Dritter unter der Bedingung, dass dieses dazwischentreten gänzlich vernunftwidrig ist. Lehnt man die Lehre der objektiven Zurechnung ab, so kommt man bei der Fahrlässigkeitsprüfung im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis. So muss im objektiven Tatbestand auch die objektive Voraussehbarkeit des Erfolges geprüft werden. Ein Erfolg ist objektiv vorhersehbar, wenn aus der Sicht ex ante für einen besonnenen und gewissenhaften Menschen aus dem Verkehrskreis und in der Situation des Täters der Eintritt des Erfolges nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht so sehr außerhalb der Wahrscheinlichkeit gelegen hat, dass man mit ihm nicht zu rechnen brauchte.<sup>23</sup> Vorliegend hat der BGH festgestellt, dass eben diese Vorhersehbarkeit nicht gegeben ist, wenn ein gänzlich vernunftwidriges Dazwischentreten eines Dritten vorliegt.

In Bezug auf die Sorgfaltspflichtverletzung ist in der gegebenen Fallkonstellation eine Klausurrelevanz eher nicht gegeben, da hierfür eine umfangreiche Einbeziehung verwaltungsrechtlicher Maßstäbe nötig wäre. Ist dies in einer Klausur der Fall, so müssen diese

natürlich geprüft werden, doch soll steht der Fokus strafrechtlicher Klausuren auch im Strafrecht liegen und Problematiken der anderen Rechtsgebiete werden selten eine Rolle spielen.

## 5. Kritik

In dieser besonders vom Justizvollzug lang erwarteten Entscheidung hat sich der BGH, wie nicht so häufig, zu atypischen Kausalverläufen in der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit geäußert. Die getroffenen Feststellungen vermögen zum Großteil zu überzeugen. Sie lassen aber gleichzeitig viele Fragen offen und sind an einigen Stellen zu kritisieren.

Zunächst fällt die Prüfungsreihenfolge des Senats auf. So prüft er eine Sorgfaltspflichtverletzung durch die Gewährung der Lockerungen, verneint diese und geht richtigerweise nicht auf die Vorhersehbarkeit des Erfolgs ein. Anschließend prüft er eine Sorgfaltspflichtverletzung durch das Unterlassen von Kontrollmaßnahmen, wobei er das Ergebnis offenlässt und direkt auf die fehlende Vorhersehbarkeit des Erfolgs verweist. Eine solche Prüfungsreihenfolge vermag nicht zu überzeugen. Auch wenn sich am Endergebnis nichts ändern würde, hätte man sich hier insbesondere eine, besonders für die Praxis interessante, Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung durch das Unterlassen der Kontrollen gewünscht.

In Bezug auf den Aufenthalt im offenen Vollzug bleiben ebenfalls Fragen offen. Aufgrund der Vordelinquenz des Inhaftierten wurde ihm die Auflage erteilt, kein Kraftfahrzeug zu führen. Da er jedoch zum Zeitpunkt der Haft nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, ist zu hinterfragen, warum die Justiz ihm eine solche Auflage erteilte. Denn warum bedarf es einer Auflage, wenn es der Person bereits gesetzlich verboten ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Aus Sicht eines rechtreuen

<sup>21</sup> Rengier (Fn. 3), § 13 Rn. 38 ff.

<sup>22</sup> Hilgendorf/Valerius, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 45 ff.

<sup>23</sup> Zieschang (Fn. 14), Rn. 433.

Menschen mag dies sinnlos erscheinen. Da aber die Selbstverständlichkeit rechtstreuen Verhalten nicht bei allen Menschen anzunehmen ist, bedarf es Auflagen, die ihnen zu rechtstreuen Verhalten verhelfen. So soll die Auflage B verdeutlichen, dass er, wenn er erneut widerrechtlich als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnimmt, seine Vollzugslockerungen verwirkt.

In diesem Kontext sticht deshalb auch besonders ins Auge, dass der Inhaftierte bei seiner Rückkehr aus dem offenen Vollzug oftmals einen Autoschlüssel abgab und während seiner Ausgänge zumeist seine ohne Auto nur schwer erreichbare Ehemwohnung aufsuchte. Obwohl die aufbewahrten Gegenstände ausführlich dokumentiert wurden, haben die Justizbeamten nicht hinterfragt, wofür er diesen braucht und Kontrollen jeder Art unterlassen. Da der offene Vollzug dazu dient, den Inhaftierten die Resozialisierung zu ermöglichen, sollte ein solches Verhalten auffallen und zumindest, auch im Interesse des Inhaftierten, kontrolliert werden. Der Verzicht auf Kontrollen erscheint demnach vordergründig im Interesse des Inhaftierten, sodass zurecht behauptet werden kann, dass hier „Liberalität mit Nachlässigkeit verwechselt wird“.<sup>24</sup> Hier lässt sich auch fragen, ob das eingeräumte Ermessen in Bezug auf die Häufigkeit von Kontrollen im Allgemeinen zu groß ist und einer Einschränkung bedarf. Man könnte sich hierzu an der Überprüfung der Unterbringung im Maßregelvollzug (§ 63) orientieren. § 67e Abs. 2 normiert eine jährliche Überprüfung dessen Notwendigkeit. Durch eine Festlegung von z.B. einer Kontrolle pro 100 Ausgänge (i.S.e. Soll-Vorschrift) wäre vermutlich aufgefallen, dass der Inhaftierte am Straßenverkehr teilnahm und der Erfolgseintritt verhindert worden.

Auch in Bezug auf den Umfang der Informationen, die zur Beurteilung der Flucht- und

Missbrauchsgefahr einzubeziehen sind, vertritt der BGH eine harsche These. Zur Beurteilung der Vordelinquenz genügt es ihm, dass die Justizbeamten die Einweisungsurteile mit einbeziehen. Eine Beziehung von weiteren Vorstrafenakten überspanne die Sorgfaltsanforderungen. Daraus folgt, dass eine isolierte Betrachtung der Einweisungsurteile für die Beurteilung der Inhaftierten und dessen Delinquenz genügt. Für eine zutreffende Prognose der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist es aber doch gerade elementar, dass die Justizbeamten die Geschichte und Vorstrafen des Inhaftierten kennen. Ohne diese Kenntnis lässt es sich insbesondere nicht beurteilen, ob der Inhaftierte in der Vergangenheit, wie vorliegend, des Öfteren einschlägig straffällig geworden ist, und deshalb eine Missbrauchsgefahr bestehen könnte.

*(Elisabeth C. Ahne/Justus Alain Köhn)*

---

<sup>24</sup> So titelt es *Hoven* im FAZ-Einspruch, [www.faz.net/-irf-aop9w](http://www.faz.net/-irf-aop9w) (zuletzt abgerufen am 23.06.2020).